

IV.1 Modelle in zwei Dimensionen

Systematisch betrachtet, spiegeln die einleitend aufgeführten Staatsmodelle und -konzepte zwei unterschiedliche Schwerpunkte in der Betrachtungsperspektive wider. Ableitend lassen sich damit staatliche Modelle zwei Dimensionen zuordnen, die entweder primär auf *Leistung* (und damit Staatstätigkeit) oder auf *Steuerung* abzielen. Verbunden mit den Begriffen von Staat und Staatlichkeit, wird daher im Folgenden zwischen den Modellen in der *Leistungsdimension des Staates* und der *Steuerungsdimension der Staatlichkeit* unterschieden.¹

IV.1.1 Modelle des Staates in der Leistungsdimension

Eine Betrachtung der Modelle des Staates in der Leistungsdimension muss zunächst den Staatsbegriff ins Zentrum rücken. Die jellineksche Trias der Elemente des Staates (vgl. Jellinek 1914: 394ff.) – *Staatsgebiet* (Territorium), *Staatsvolk* (Staatsbürger:innen) und *Staatsgewalt* (Machtmonopol über Staatsgebiet und -volk) – stellt auf den ersten Blick die staatliche *Souveränität*, sowohl nach innen wie auch nach außen, in den Mittelpunkt. Damit verbunden ist als *Staatszweck* beziehungsweise als *Staatsfunktion* eine zentrale Leistungserbringung: diejenige der Sicherheit. In dieser Abhandlung soll jedoch nicht vom absolutistischen, sondern vom modernen Staat die Rede sein.

Für den Idealtypus des modernen, westlichen Staats sind neben den Staatselementen von Jellinek weitere Aspekte kennzeichnend: Der moderne Staat ist ein Rechts- und Verfassungsstaat, ein Nationalstaat und eine Demokratie (vgl. Reinhard 2007: 13f.; Walkenhaus 2006: 23). Der moderne, demokratische Rechts- und Verfassungsstaat erweitert die staatliche Souveränität um den Aspekt der Volkssouveränität und ergänzt die Dimensionen der *Legitimität* sowie der Vorstellung einer von der staatlichen Ordnung

1 Dementsprechend stehen mit Blick auf den Fokus dieses Bandes in Kapitel III.2 *Steuerungsinstrumente* und nicht, weitergefasst, *Politikinstrumente* im Zentrum. Bei den Politikinstrumenten unterscheiden etwa Braun und Giraud (2014: 182) zwischen 1. staatlichen Instrumenten zur Sicherstellung wichtiger öffentlicher Güter und 2. Instrumenten zur Beeinflussung gesellschaftlichen Handelns. Diese Unterscheidung spiegelt sich in den zwei Modelldimensionen dieses Kapitels wider.